



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See
vom 24. November 2011, Zahl 828-1/2011-1 mit welcher eine Marktordnung
erlassen wird**

**Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO
1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I
Nr. 144/2011 sowie der Kundmachung BGBl. I Nr. 6/2012 wird verordnet:**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen der Gemeinde Pörschach am Wörther See einschließlich der Gelegenheitsmärkte gemäß geltender gewerberechtlicher Bestimmungen.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Jährlich wird, beginnend am Donnerstag vor dem ersten Adventsonntag, sonst jeweils Freitag, Samstag und Sonntag bis 23. Dezember, weiters am 8. Dezember in der Zeit von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr im Bereich der Blumenpromenade auf Gst.Nr. 986/4 und 996/4, KG Pörschach, der Adventmarkt abgehalten.
- (2) Jährlich wird im Juli an einem Wochenende von Donnerstag bis Sonntag der Kunsthandwerksmarkt jeweils von 09.00 bis 22.00 Uhr im Bereich der Blumenpromenade auf Gst.Nr. 994/22 und 996/4, KG Pörschach abgehalten

(3) Jährlich wird an einem Wochenende Anfang Juli im Rahmen der Veranstaltung „World Bodypainting Festival“ ein Gelegenheitsmarkt auf Gst.Nr. 970/1, KG Pörschach abgehalten.

Auf diesen Märkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Zucker- und Lebzeltwaren, Gärtnereiprodukte, Selch- und Dauerwurstwaren, Christbäume, Gestecke, Wintersportartikel, Bekleidungswaren, Reisig, Zapfen, Moos, Kerzen, Advenkränze, Spielwaren, Gebrauchs-, Zier- und Kunstkeramik, Skulpturen, Honig, getrocknetes und frisches Gemüse und darauf hergestellte Dauerwaren, Hülsenfrüchte, Gemüsesäfte, Kräuter, Vogelfutter, Erzeugnisse welche als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Wege der Be- und Verarbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes im Sinne der geltenden gewerberechtlichen Vorschriften hergestellt werden. Verzehrprodukte aller Art und Modeschmuck- und Geschenkartikel sowie Glücksbringer und Körperpflegeprodukte.

b) Nebengegenstände:

In Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Töpfer-, Korbflechter- und Holzschnitzerzeugnisse, auf gleiche Weise hergestellte kunstgewerbliche Gegenstände und Gegenstände des täglichen Gebrauches sowie in beschränktem Maße Neuheiten.

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

(1) Die Vergabe von Marktplätzen hat durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem betrauten Veranstalter und den Marktparteien zu erfolgen und ist mindestens eine Woche vor Beginn des Marktes der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 4

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerkter Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (3) Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.
- (6) Bei den angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken aller Art, sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen unter Beachtung der gewerberechtlichen Vorschriften gestattet.
- (7) Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen auf den Märkten nur von den zur Ausübung der befugten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- (8) Beim Adventmarkt kann der Veranstalter die Anzahl der Marktstände, bei welchen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden beschränken.
- (9) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (auch im Umherziehen) ist auf allen Märkten verboten.
- (10) Die Marktpartei hat alle gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen (Anmeldung Sozialversicherung, Gewerbeordnung ...) einzuhalten.

(11) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze und Stände vor Marktschluss zu reinigen.

(12) Der Veranstalter hat nach Ende des Marktes den Marktplatz in gereinigten Zustand der Gemeinde zu übergeben.

§ 5

Ausweiseleistung und Überwachung

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

§ 6

Hinweis zu den Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu bestrafen.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Marktordnung tritt am 24. November 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Franz Arnold, eh.

Angeschlagen am: 24.11.2011

Abgenommen am: 9.12.2011